



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Ratsfraktion · Rathausstr. 2 · 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

An den Bürgermeister
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Rathausstraße 2

33758 Schloß Holte-Stukenbrock

FB 1/1

Ratsfraktion B90/Die Grünen

Reinhard Tölke
Fraktionsvorsitzender
Tel.: +49 (0163) 4298396
reinhard.toelke@t-online.de

Bernd Eickelmann
Fraktionsvorsitzender
Tel.: +49 (0160) 98018904
bernd.eickelmann@gruene-shs.de

Rathausstraße 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Schloß Holte-Stukenbrock, 22.11.22

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

Die Fraktion von Bündnis 90 Die Grünen beantragt,
der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock möge beschließen:

1. **Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erstellt eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf Grund des §7 der Gemeindeordnung für das Land NRW und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Landesnatorschutzgesetz – LnatSchG NRW).**
2. **Mit dieser Satzung sollen geschützte Bäume erhalten werden mit dem Ziel sie zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.**
3. **Geschützt werden sollen Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume werden geschützt, wenn die Summe Stammumfänge 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Diese Bäume dürfen ohne Genehmigung weder beseitigt, geschädigt oder verändert werden.**
4. **Die Satzung soll Kriterien zur Entfernung von Bäumen benennen, sowie Möglichkeiten einräumen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, deren Erfolg nachzuweisen ist. Ausgleichszahlungen sollen nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.**

Begründung:

Der Schutz bestehender Bäume ist in Zeiten offensichtlicher Klimaveränderungen mit der Folge von höheren Durchschnittstemperaturen und längeren Trockenperioden von immer größerer Bedeutung.

Gerade in bewohnten Gebieten müssen der Erhalt und die Entwicklung des Baumbestands mit seinen vielfältigen Funktionen für Mensch und Tier ein wichtiges gesellschaftliches Ziel sein. Zudem zeigt es sich, dass die Neuanpflanzung von jungen Bäumen aufgrund der vorliegenden Trockenheitsphasen zunehmend schwierig wird und oft mit Arten erfolgt, die der heimischen Biodiversität nicht dienen.

Dieses Ziel soll nun auch in Schloß Holte-Stukenbrock mit einer Baumschutzsatzung konkretisiert und zukünftig gelebt werden. Damit soll ein unkontrolliertes Entfernen von Bäumen verhindert werden und der Baum wieder mehr ins Bewusstsein der Bürger rücken. Leider ist es in den vergangenen Jahren in dieser Stadt (Holter Straße, Bahnhofstraße) häufig zu Fällungen oft Jahrhundert Jahre alter Bäume gekommen.

Als Vorlage kann die Muster-Baumschutzsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW herangezogen werden, die hinsichtlich der geltenden Rechtslage wahrscheinlich auf dem neuesten Stand ist.

In NRW gibt es nach § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen für Gemeinden die Möglichkeit, Baumschutz-Satzungen zu erlassen. Nach diesen Satzungen dürfen bestimmte Bäume nicht gefällt, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden.

Die Zielsetzung einer Baumschutzsatzung für Schloß Holte-Stukenbrock wird gemäß erfolgter Rücksprache von den nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz), NABU (Naturschutzbund) sowie SDW (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald) ausdrücklich unterstützt. Die Naturschutzverbände würden im Laufe der Erarbeitung der Satzung ihr Fachwissen einbringen und könnten somit die Akzeptanz und die Umsetzung einer Baumschutzsatzung in der Bevölkerung fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Tölke / Bernd Eickeumann
Fraktionsvorsitzende